



Amtsblatt der Stadt Greven

Nummer 8

Jahrgang 60

Erscheinungstag 29.03.2022

Lfd. Nr.	Inhalt	Seite
31	Öffentliche Bekanntmachung der Einladung und Tagesordnung zur 11. Sitzung des Rates der Stadt Greven am 06.04.2022	115 – 118
32	Öffentliche Bekanntmachung eines Bescheides	119
33	Öffentliche Bekanntmachung eines Bescheides	120
34	Öffentliche Bekanntmachung eines Bescheides	121
35	Öffentliche Bekanntmachung über die Einladung zur Versammlung des Unterhaltungsverbandes Greven am 27.04.2022	122
36	Öffentliche Bekanntmachung über die Einladung zur Mitgliederversammlung des Unterhaltungsverbandes II St. Mauritz-Altenberge am 04.05.2022	123
37	Öffentliche Bekanntmachung über die Durchführung von Geländearbeiten durch Mitarbeiter*innen und Beauftragte des Geologischen Dienstes Nordrhein-Westfalen -Landesbetrieb-	124 – 129
38	Öffentliche Bekanntmachung der Förderrichtlinie Lastenrad in der Fassung vom 28. März 2022	130 – 133

Herausgeber: Stadt Greven, Der Bürgermeister – Fachbereich Service –
48255 Greven, Postfach 1664, Telefon 02571 920-0, Eigendruck

Sie können das Amtsblatt der Stadt Greven zum Einzelpreis von 1,00 € oder im Abo zum Preis von 12,00 € jährlich zzgl. Zustellgebühren beziehen. Es liegt im Rathaus, Zimmer 115, aus. Bestellungen richten Sie bitte an den Bürgermeister der Stadt Greven. Sie können das Amtsblatt auch in unserem Stadtportal www.greven.net herunterladen.

An die
Mitglieder des
Rates
48268 Greven

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit lade ich Sie zu der 11. Sitzung des Rates der Stadt Greven ein. Die Sitzung beginnt am

Mittwoch, 06.04.2022, um 17:00 Uhr
in der Mensa des Marienschulzentrums,
Wöstenstraße 37, 48268 Greven.

Freundliche Grüße

gez.
Dietrich Aden
Bürgermeister

Tagesordnung

A. ÖFFENTLICHE SITZUNG

1. Aufruf der Niederschrift über die öffentliche Sitzung des Rates vom 02.03.2022
2. Fragerecht der Einwohner
3. Anregungen und Beschwerden gemäß § 24 GO NRW
Vorlagennr. 91/2022
4. Eingänge und Mitteilungen
5. Veränderte Zügigkeit an der Marien Grundschule
Vorlagennr. 56/2022
6. Besetzung sonstiger Gremien;
hier: Aufsichtsrat der Wohnungsgenossenschaft Ortsmitte Reckenfeld e.G.
Vorlagennr. 103/2022
7. Entwicklungsorientierte Wohnungsmarktbeobachtung in der Stadtregion Münster "eWoMaB" - Inhalte und
Schlussfolgerungen
Vorlagennr. 82/2022
8. Übersicht über die über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen nach § 83 GO NRW im
Haushaltsjahr 2021
Vorlagennr. 101/2022
9. Übersicht über die Ermächtigungsübertragungen gemäß § 22 KomHVO
Vorlagennr. 100/2022
10. Bauleitplanung
- 10.1 23. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Greven im Bereich des Bebauungsplanes Nr. 90.2 "Air-
portPark FMO - östliche Erweiterung"
hier:
I. Abwägung der Stellungnahmen aus der Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 BauGB
II. Abwägung der Stellungnahmen aus der Beteiligung der Behörden gem. § 4 BauGB
III. Feststellungsbeschluss der 23. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Greven
Vorlagennr. 76/2022
- 10.2 28. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Greven im Bereich der Ortsmitte Reckenfeld
hier:
I. Abwägung der Stellungnahmen aus der Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 BauGB
II. Abwägung der Stellungnahmen aus der Beteiligung der Behörden gem. § 4 BauGB
III. Feststellungsbeschluss der 28. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Greven
Vorlagennr. 72/2022

- 10.3 29. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Greven im Bereich Golfplatz Aldruper Heide hier:
- I. Abwägung der Stellungnahmen aus der Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 BauGB
 - II. Abwägung der Stellungnahmen aus der Beteiligung der Behörden gem. § 4 BauGB
 - III. Feststellungsbeschluss der 29. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Greven

Vorlagenr. 75/2022

- 10.4 Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 5.12 „Marien-Carrée“ hier:
- I. Abwägung der Stellungnahmen aus der Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 BauGB
 - II. Abwägung der Stellungnahmen aus der Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 4 BauGB
 - III. Beschluss des Bebauungsplanes als Satzung gem. § 10 BauGB
- Vorlagenr. 8/2022

11. Umbesetzung Ausschüsse/Aufsichtsräte

- 11.1 Umbesetzung im Jugendhilfeausschuss;
Antrag der Agentur für Arbeit Rheine vom 28.02.2022
Vorlagenr. 92/2022

- 11.2 Umbesetzung im Ausschuss für Stadtentwicklung;
Antrag der Fraktion Reckenfeld Direkt vom 09.03.2022
Vorlagenr. 93/2022

- 11.3 Umbesetzung im Jugendhilfeausschuss;
Antrag der Vertreter*innen der Schulen
Vorlagenr. 104/2022

12. Anträge nach § 3 der Geschäftsordnung des Rates

- 12.1 Ausrichtung "Tag des Blaulichts";
Antrag der CDU-Fraktion vom 25.02.2022
Vorlagenr. 87/2022

- 12.2 Ausrichtung einer Fahrradaktion - Öffentlichkeitsarbeit für Mobilität;
Antrag der CDU-Fraktion vom 25.02.2022
Vorlagenr. 88/2022

- 12.3 Ausrichtung einer Veranstaltung zum Thema "Klimaschutz in Greven";
Antrag der CDU-Fraktion vom 25.02.2022
Vorlagenr. 89/2022

- 12.4 Aufnahme einer interkommunalen Kooperation "Erhöhung der Verkehrssicherheit durch Geschwindigkeitsmessung in kommunaler Eigenverantwortung";
Antrag der Fraktion Bündnis90/DIE GRÜNEN vom 04.03.2022
Vorlagenr. 90/2022

13. Anfragen nach § 17 der Geschäftsordnung des Rates

B. NICHT ÖFFENTLICHE SITZUNG

1. Aufruf der Niederschrift über die nicht öffentliche Sitzung des Rates vom 02.03.2022
2. Eingänge und Mitteilungen
3. Next Generation Access (NGA) – Breitbandversorgung im Außenbereich in der Stadt Greven
Vorlagennr. 102/2022
4. Grundstücksangelegenheiten
5. Personalangelegenheiten
6. Anfragen nach § 17 der Geschäftsordnung des Rates

Öffentliche Bekanntmachung eines Bescheides

Gegen Leon Massimo Weirich, zuletzt wohnhaft in 48268 Greven, Saerbecker Str. 48, ist ein Bescheid des Bürgermeisters der Stadt Greven vom 10.02.2022 (Az.: 5120-1362811/12HE) ergangen.

Der Bescheid kann von der Empfangsberechtigten in der Stadtverwaltung, Rathausstraße 6, Zimmer B213 während der allgemeinen Dienststunden eingesehen bzw. abgeholt werden.

Der Bescheid wird gemäß § 10 Landeszustellungsgesetz NRW durch öffentliche Bekanntmachung dieser Benachrichtigung im Amtsblatt der Stadt Greven zugestellt. Sie gilt als zugestellt, wenn seit der Bekanntmachung im Amtsblatt zwei Wochen vergangen sind.

Mit dem Tag der Zustellung besteht die Möglichkeit, dass Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Greven, 16.03.2022

Stadt Greven
Der Bürgermeister

gez.
Dietrich Aden

Öffentliche Bekanntmachung eines Bescheides

Gegen Leon Massimo Weirich, zuletzt wohnhaft in 48268 Greven, Saerbecker Str. 48, ist ein Bescheid des Bürgermeisters der Stadt Greven vom 10.02.2022 (Az.: 5120-1362811/12HE) ergangen.

Der Bescheid kann von der Empfangsberechtigten in der Stadtverwaltung, Rathausstraße 6, Zimmer B213 während der allgemeinen Dienststunden eingesehen bzw. abgeholt werden.

Der Bescheid wird gemäß § 10 Landeszustellungsgesetz NRW durch öffentliche Bekanntmachung dieser Benachrichtigung im Amtsblatt der Stadt Greven zugestellt. Sie gilt als zugestellt, wenn seit der Bekanntmachung im Amtsblatt zwei Wochen vergangen sind.

Mit dem Tag der Zustellung besteht die Möglichkeit, dass Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Greven, 16.03.2022

Stadt Greven
Der Bürgermeister

gez.
Dietrich Aden

Öffentliche Bekanntmachung eines Bescheides

Gegen Leon Massimo Weirich, zuletzt wohnhaft in 48268 Greven, Saerbecker Str. 48, ist ein Bescheid des Bürgermeisters der Stadt Greven vom 10.02.2022 (Az.: 5120-1362811/12HE) ergangen.

Der Bescheid kann von der Empfangsberechtigten in der Stadtverwaltung, Rathausstraße 6, Zimmer B213 während der allgemeinen Dienststunden eingesehen bzw. abgeholt werden.

Der Bescheid wird gemäß § 10 Landeszustellungsgesetz NRW durch öffentliche Bekanntmachung dieser Benachrichtigung im Amtsblatt der Stadt Greven zugestellt. Sie gilt als zugestellt, wenn seit der Bekanntmachung im Amtsblatt zwei Wochen vergangen sind.

Mit dem Tag der Zustellung besteht die Möglichkeit, dass Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Greven, 16.03.2022

Stadt Greven
Der Bürgermeister

gez.
Dietrich Aden

Einladung / Bekanntmachung

des Unterhaltungsverbandes Greven

Die Amtszeit des 9. Ausschusses des Unterhaltungsverbandes Greven endete am 31.12.2019. Aus diesem Grund lade ich gemäß § 10 Absatz 3 der Verbandssatzung die wahlberechtigten Verbandsmitglieder der Gruppen „A“ (Erschwerer) und „B“ (Gewässereigentümer und -anlieger) zur Neuwahl der Ausschussmitglieder in einer Mitgliederversammlung ein. Gleichzeitig weise ich darauf hin, dass die Mitgliederversammlung ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig ist.

Die Versammlung findet statt am

Mittwoch, 27 April 2022 um 10:00 Uhr
in der Gaststätte Tophoff, Saerbecker Straße 188, 48268 Greven

Tagesordnung:

1. Begrüßung durch den stellvertretenden Vorstandsvorsteher und Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung
2. Bericht über die Verbandstätigkeit der vergangenen 5 Jahre
3. Bekanntgabe der Ausschussmitglieder und deren Stellvertreter für die Gruppe „C“
4. Wahl der Ausschussmitglieder und deren Stellvertreter für die Gruppe „A“ und „B“
5. Diskussion / Verschiedenes

Greven, 24.03.2022

Unterhaltungsverband Greven
gez. Bernhard Markfort Vorstandsvorsteher

Bekanntmachung

des Unterhaltungsverbandes II St. Mauritz-Altenberge

Sitz Greven, Kreis Steinfurt

Einladung zur Mitgliederversammlung

Nach § 11 der Satzung des Unterhaltungsverbandes II St. Mauritz-Altenberge in Greven endete die Amtszeit des Ausschusses am 31. Dezember 2019.

Aus diesem Grunde lade ich gem. § 10 Abs. 3 der Verbandssatzung die wahlberechtigten Verbandsmitglieder der Gruppen A (Erschwerer) und B (Gewässeranlieger) zu einer Mitgliederversammlung ein.

Sie findet statt am

Mittwoch, dem 04. Mai 2022, 13.30 Uhr

in der Gaststätte „Zum Voßkotten“, Am Voßkotten 1, 48268 Greven.

Tagesordnung:

1. Begrüßung durch den Vorstandsvorsteher
2. Protokoll der letzten Mitgliederversammlung
3. Bericht über Verbandsangelegenheiten
4. Neuwahl des Verbandsausschusses
 - 4.1 Wahl der Ausschussmitglieder und ihrer Stellvertreter für die Gruppen A und B
 - 4.2 Bekanntgabe der Ausschussmitglieder und ihrer Stellvertreter für die Gruppe C
5. Verschiedenes

Der neugewählte Verbandsausschuss tagt im Anschluss an die Mitgliederversammlung und wählt gem. §12 Abs. 1 der Verbandssatzung den neuen Vorstand.

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig.

Greven, 23. März 2022

Unterhaltungsverband II
St. Mauritz-Altenberge

Westhoff
Verbandsvorsteher

Geologischer Dienst Nordrhein-Westfalen – Landesbetrieb



Wir sind die geowissenschaftliche Einrichtung des Landes Nordrhein-Westfalen. Seit mehr als 60 Jahren erheben wir geowissenschaftliche Informationen im gesamten Bundesland, bereiten sie auf und machen sie für die Praxis nutzbar. Es sind Basisinformationen für die Sicherung eines gesunden Lebensraums, für dessen nachhaltige Entwicklung wir uns einsetzen. Sie sind die Grundlage für unser umfassendes Beratungsangebot zu den Themenfeldern Geologie, Boden, Gesteinsrohstoffe, Grundwasser, geophysikalische und geotechnische Untergrundeigenschaften, oberflächennahe und tiefe Geothermie sowie Endlagersuche für radioaktive Abfälle. Wir ermitteln Daten zur Risikovorsorge bei Gefahren, die vom Untergrund ausgehen, und betreiben das landesweite Erdbebenalarmsystem. Unsere Erkenntnisse stellen wir der Politik und Verwaltung, der Wirtschaft, den Bürgerinnen und Bürgern zur Verfügung – digital oder analog durch Geo-Informationssysteme, Karten, Daten und Schriften. Viele dieser Informationen sind über unsere Onlinedienste und Datenportale frei zugänglich.

Bodenkundliche Landesaufnahme und Beratung

Seit langem beschäftigt sich der Geologische Dienst NRW intensiv mit der Kartierung der Böden in Nordrhein-Westfalen. Im Vordergrund stehen die großmaßstäbige Erkundung landwirtschaftlich und forstlich genutzter Standorte und die Bewertung der Böden im Rahmen von Gutachten.

Der Geologische Dienst NRW gewährleistet, dass alle Daten nach neuesten wissenschaftlichen Erkenntnissen landesweit einheitlich, sachgerecht und objektiv erhoben werden.

Verwendet werden die Bodeninformationen zum Beispiel

- in der Land- und Forstwirtschaft (Bodennutzung, Baumartenwahl, Bodenverbesserung, Bodenschutzkalkung, Erosionsschutz)
- bei der Landes- und Bauleitplanung
- bei Naturschutzplanungen (Festsetzung von Schutzgebieten)
- bei wasserwirtschaftlichen Planungen (Wasserschutzgebiete, Grundwasserabsenkungen)
- in der wissenschaftlichen Forschung und im naturkundlichen Unterricht

Im Rahmen der Bodenuntersuchungen führen die Mitarbeiter*innen des Geologischen Dienstes NRW Sondierungen (Handbohrungen) bis maximal 2 m Tiefe durch. Stellenweise werden auch Aufgrabungen angelegt, aus denen Bodenproben entnommen werden.

Folgende Gesetze und ministerielle Verordnungen liegen den Arbeiten zugrunde:

- Geologiedatengesetz für die Bundesrepublik Deutschland
- Landesforstgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen
- Landschaftsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen
- Richtlinien über die Durchführung land- und forstwirtschaftlicher Standortuntersuchungen und deren Anwendung in Umweltschutz, Raumordnung, Land- und Forstwirtschaft



Beurteilung der Bodeneigenschaften durch den Geologischen Dienst

Danach sind die Mitarbeiter*innen und Beauftragten des Geologischen Dienstes NRW berechtigt, Grundstücke – nicht die Gebäude – zu betreten und die notwendigen Arbeiten vorzunehmen. Auf forstliche und landwirtschaftliche Belange und die Nutzung der Grundstücke wird soweit wie möglich Rücksicht genommen. Falls trotzdem durch die Arbeiten Schäden entstehen, werden diese nach den allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen ersetzt.

Über die geplanten bodenkundlichen Kartierungen werden die betroffenen Kreisverwaltungen sowie die zuständigen Landwirtschaftskammern und Regionalforstämter rechtzeitig schriftlich informiert. In der Regel werden die Informationen im Amtsblatt oder durch Aushang veröffentlicht. Es wird um Verständnis dafür gebeten, dass eine persönliche Unterrichtung bei der Vielzahl von Grundstückseigentümer*innen oft nicht möglich ist.

Unterstützen Sie bitte die Arbeiten des Geologischen Dienstes! Sie dienen auch Ihren Interessen!

Geologischer Dienst Nordrhein-Westfalen

De-Greiff-Straße 195 • D-47803 Krefeld

Fon: 02151-897-0 • Fax: 02151-897-505

E-Mail: boden@gd.nrw.de

Internet: www.gd.nrw.de

Ihre bodenkundlichen Kontaktpersonen

Bodenkundliche Landesaufnahme

Dipl.-Geol. Weltermann

Fon: +49 (0) 2151 897 443

Fachinformationssystem Bodenkunde

Dipl.-Ing. agr. Dr. Schrey

Fon: +49 (0) 2151 897 588

Beratung Landes- und Regionalplanung, Bodenschutz

Dipl.-Geogr. Dr. Miara

Fon: +49 (0) 2151 897 380

Bodenkarten im Internet (WMS)

Einladen z. B. unter

<https://www.tim-online.nrw.de/tim-online2>

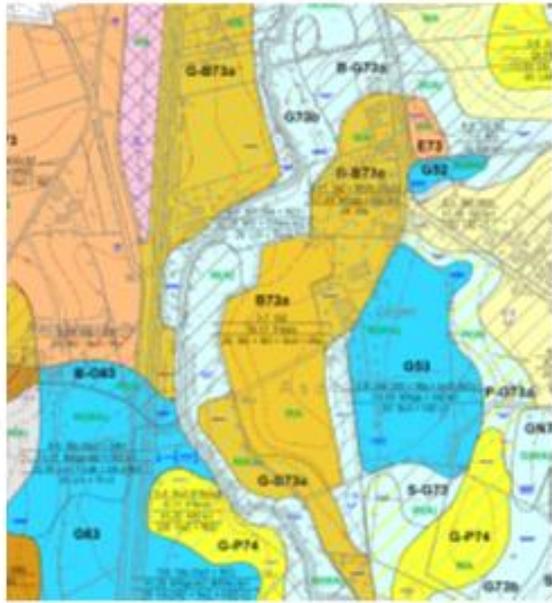
BK5-Übersichtskarte

https://www.wms.nrw.de/gd/bk05_uebersichtskarte

BK5-Landwirtschaft

<https://www.wms.nrw.de/gd/bk05l>

Beispiele unterschiedlicher Böden



Ihre Kontaktperson vor Ort:

Hubertus Schulze-Robert

Fon: +49 (0) 2151 897 583

.....+49 (0) 17643816221



Podsol → (durch säurebedingte Stoffverlagerung geprägt) →
Braunerde → (durch Eisenfreisetzung, Tonmineralbildung geprägt) →
Gley → (durch Grundwasser geprägt) →
Pseudogley → (durch Staunässe geprägt) →
Flaggensch (humoser Bodenauftrag)

Kartierungen des Geologischen Dienstes NRW

Der Geologische Dienst NRW (GD NRW) in Krefeld, ein Landesbetrieb im Geschäftsbereich des Ministeriums für Wirtschaft, Innovation, Digitalisierung und Energie NRW, wird im Sinne des Geologiedatengesetzes vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1387) Arbeiten für die bodenkundliche Landesaufnahme durchführen.

Zeitraum	März – Dezember 2022
Kreis	Steinfurt
Stadt/Gemeinde	Greven, Ladbergen

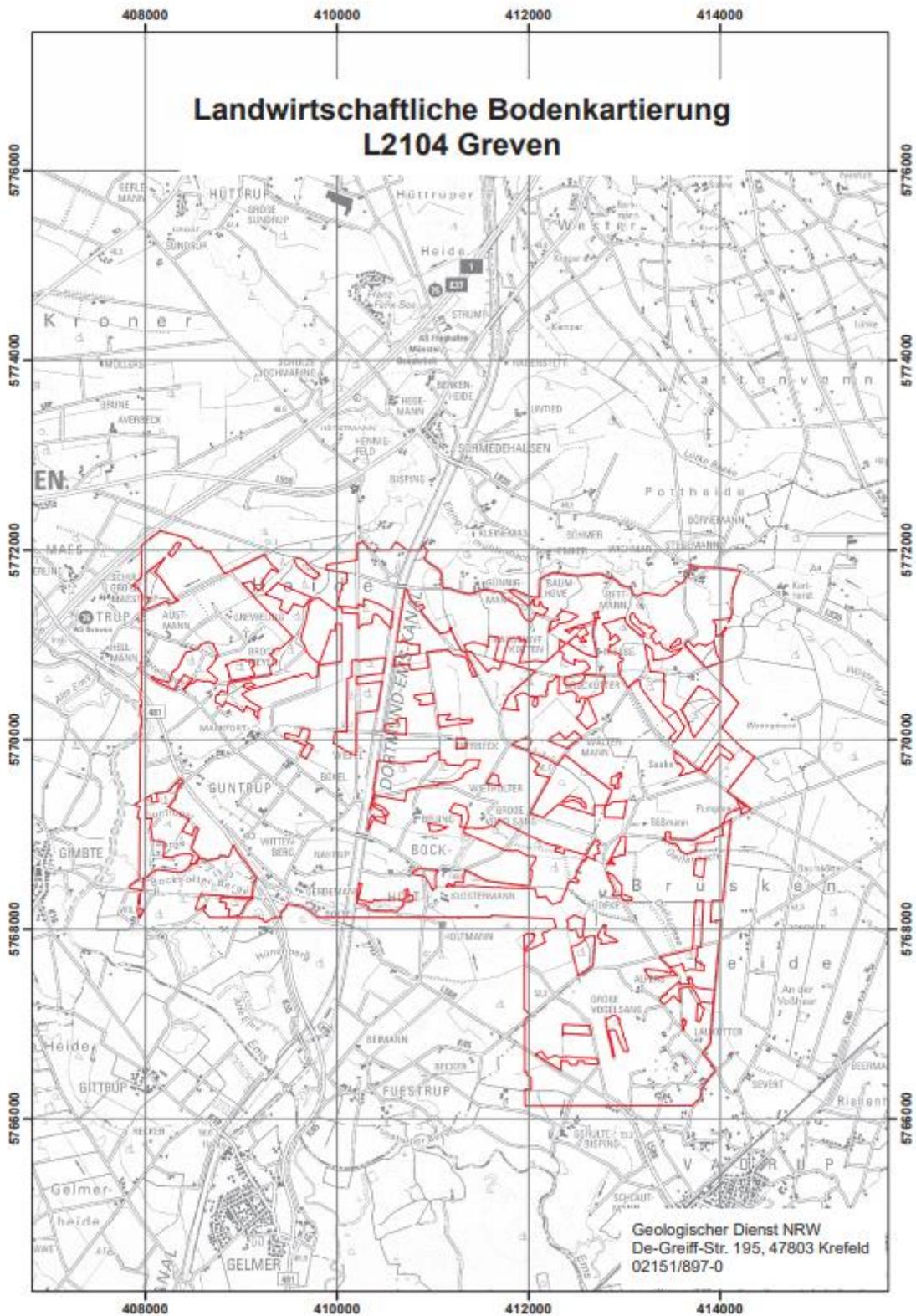
Die mit den Untersuchungen Beauftragten sind im Rahmen des § 6 des Geologiedatengesetzes befugt, zum Zweck der staatlichen geologischen Landesaufnahme für das Land Nordrhein-Westfalen Grundstücke zu betreten und die erforderlichen geologischen Untersuchungen durchzuführen. Ebenso steht ihr/ihm der Zutritt zu allen Standorten geologischer Untersuchungen, insbesondere zu Anlagen und Einrichtungen für Bohrungen sowie zu Steinbrüchen, Kiesgruben und sonstigen der Nutzung des geologischen Untergrundes dienenden Betrieben offen. Darüber hinaus finden sich weitere Regelungen zum betreten von Grundstücken im Landesbodenschutzgesetz NRW (LbodSchG §3 und §14), im Landesforstgesetz NRW (LfoG § 60) und im Landesnaturschutzgesetz NRW (LNatSchG NRW §§57 und 73). Die Beauftragten des GD NRW legitimieren sich durch Dienstausweise oder Begleitschreiben.

Diese regionalen Untersuchungen dienen einer allgemeinen Bestandsaufnahme des Bodens und des Untergrundes.¹⁾ Die Ergebnisse der Aufnahme werden in amtlichen Karten veröffentlicht. Sie sind wichtige Unterlagen für viele Aufgaben, z. B. in der Land- und Forstwirtschaft (Bodennutzung, Bodenverbesserung, Erosionsschutz, Holzartenwahl), im Bauwesen, bei der Planung und Landespflege (Landesplanung, Bauleitplanung, Naturschutz), im Landeskulturbau und in der Wasserwirtschaft (ent- und bewässerungsbedürftige Flächen) sowie für die wissenschaftliche Forschung und den naturkundlichen Unterricht.

Im Rahmen der Kartierungen sind kleine Handbohrungen notwendig, stellenweise auch Aufgrabungen zur Entnahme von Bodenproben. Etwaige durch die Inanspruchnahme entstehende Schäden werden nach den allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen ersetzt. Die Beauftragten des Geologischen Dienstes NRW werden auf die landwirtschaftlichen Belange und die derzeitige Nutzung der Grundstücke weitgehend Rücksicht nehmen.

Es wird gebeten, die Beauftragten des Geologischen Dienstes NRW bei ihren Aufgaben zu unterstützen.

¹⁾ Richtlinien über die Durchführung land- und forstwirtschaftlicher Standortuntersuchungen und deren Anwendung in Umweltschutz, Raumordnung, Land- und Forstwirtschaft (Gem. RdErl. d. Ministeriums für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft – IIIB-335-8583 – u. d. Ministeriums für Wirtschaft und Mittelstand, Technologie und Verkehr – 313-66-75 – v. 5.9.1997).



Kartierungen des Geologischen Dienstes NRW

Der Geologische Dienst NRW (GD NRW) in Krefeld, ein Landesbetrieb im Geschäftsbereich des Ministeriums für Wirtschaft, Innovation, Digitalisierung und Energie NRW, wird im Sinne des Geologiedatengesetzes vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1387) Arbeiten für die bodenkundliche Landesaufnahme durchführen.

Zeitraum	Mai 2022 – Dezember 2023
Kreis	Steinfurt
Stadt/Gemeinde	Greven, Ladbergen

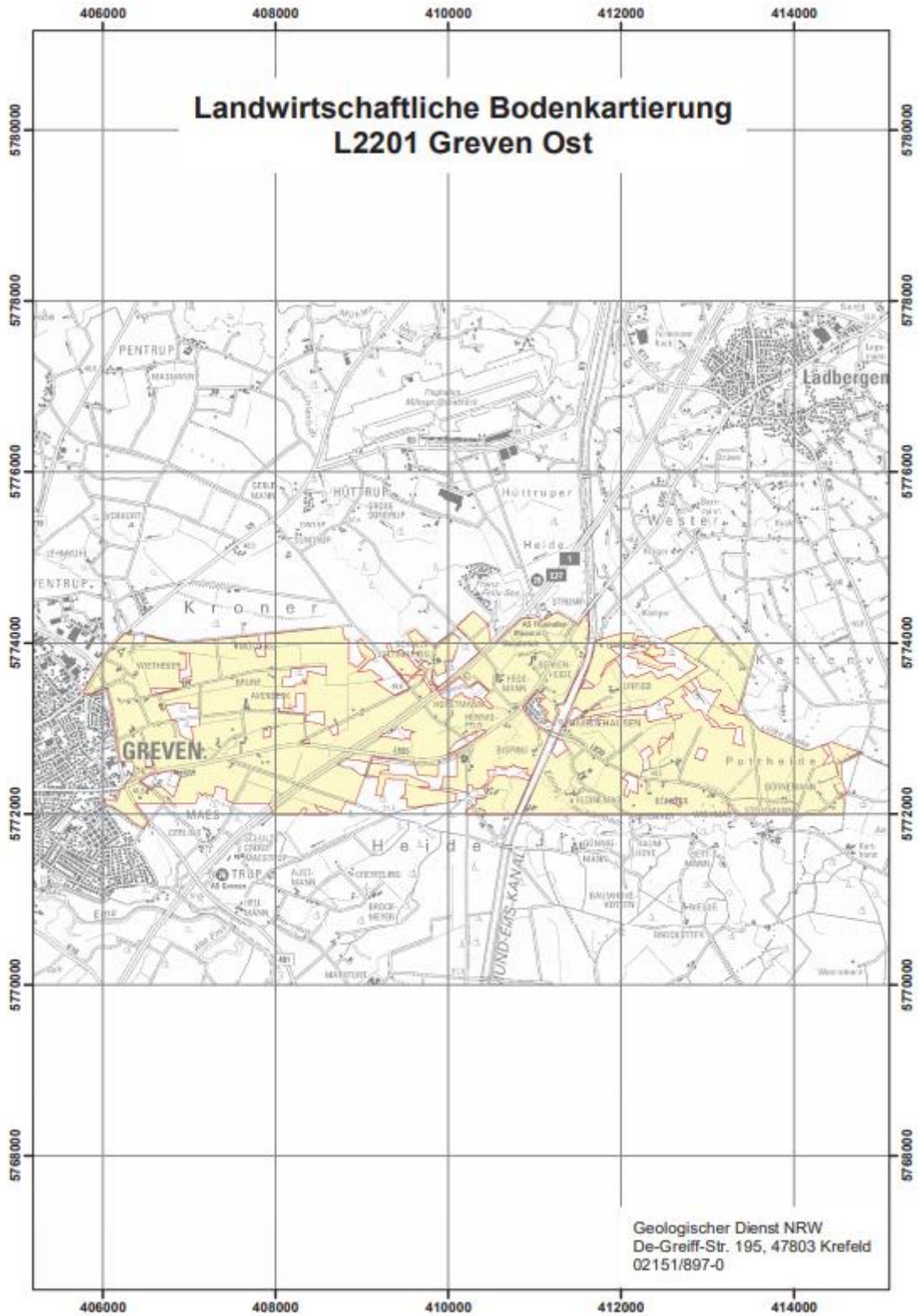
Die mit den Untersuchungen Beauftragten sind im Rahmen des § 6 des Geologiedatengesetzes befugt, zum Zweck der staatlichen geologischen Landesaufnahme für das Land Nordrhein-Westfalen Grundstücke zu betreten und die erforderlichen geologischen Untersuchungen durchzuführen. Ebenso steht ihr/ihm der Zutritt zu allen Standorten geologischer Untersuchungen, insbesondere zu Anlagen und Einrichtungen für Bohrungen sowie zu Steinbrüchen, Kiesgruben und sonstigen der Nutzung des geologischen Untergrundes dienenden Betrieben offen. Darüber hinaus finden sich weitere Regelungen zum betreten von Grundstücken im Landesbodenschutzgesetz NRW (LbodSchG §3 und §14), im Landesforstgesetz NRW (LfoG § 60) und im Landesnaturschutzgesetz NRW (LNatSchG NRW §§57 und 73). Die Beauftragten des GD NRW legitimieren sich durch Dienstausweise oder Begleitschreiben.

Diese regionalen Untersuchungen dienen einer allgemeinen Bestandsaufnahme des Bodens und des Untergrundes.¹⁾ Die Ergebnisse der Aufnahme werden in amtlichen Karten veröffentlicht. Sie sind wichtige Unterlagen für viele Aufgaben, z. B. in der Land- und Forstwirtschaft (Bodennutzung, Bodenverbesserung, Erosionsschutz, Holzartenwahl), im Bauwesen, bei der Planung und Landespflege (Landesplanung, Bauleitplanung, Naturschutz), im Landeskulturbau und in der Wasserwirtschaft (ent- und bewässerungsbedürftige Flächen) sowie für die wissenschaftliche Forschung und den naturkundlichen Unterricht.

Im Rahmen der Kartierungen sind kleine Handbohrungen notwendig, stellenweise auch Aufgrabungen zur Entnahme von Bodenproben. Etwaige durch die Inanspruchnahme entstehende Schäden werden nach den allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen ersetzt. Die Beauftragten des Geologischen Dienstes NRW werden auf die landwirtschaftlichen Belange und die derzeitige Nutzung der Grundstücke weitgehend Rücksicht nehmen.

Es wird gebeten, die Beauftragten des Geologischen Dienstes NRW bei ihren Aufgaben zu unterstützen.

¹⁾ Richtlinien über die Durchführung land- und forstwirtschaftlicher Standortuntersuchungen und deren Anwendung in Umweltschutz, Raumordnung, Land- und Forstwirtschaft (Gem. RdErl. d. Ministeriums für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft – IIIB-335-8583 – u. d. Ministeriums für Wirtschaft und Mittelstand, Technologie und Verkehr – 313-66-75 – v. 5.9.1997).



BEKANNTMACHUNG

der Förderrichtlinie Lastenrad in der Fassung vom 28. März 2022

1. Allgemeines

Greven hat seit dem Jahr 2018 ein vom Rat der Stadt Greven als städtebauliches Entwicklungskonzept beschlossenes Mobilitätskonzept. Ziel ist es, die Rahmenbedingungen für die Nutzung des Umweltverbundes (Fuß-, Rad- und öffentlicher Personennahverkehr) zu verbessern, um so zu einer tragfähigen Lösung für die zukünftige Mobilität zu kommen.

Die durch diese Richtlinie geförderten (Elektro-) Lastenfahrräder sind sowohl eine ökologische wie auch eine ökonomische Alternative zum Einsatz des privaten PKW hinsichtlich des Kindertransportes oder für Besorgungen des täglichen und auch speziellen Bedarfs. Mithilfe eines Elektroantriebs wird zudem der eigene Kraftaufwand verträglich.

Die Vorteile des vermehrten Einsatzes von Lastenrädern sind vielfältig. Neben der eigenen Gesundheitsförderung durch Bewegung, profitiert auch die Allgemeinheit durch verminderten Lärm, Feinstaub, Stickoxid-Abgase und dem geringeren motorisierten Stadtverkehr. Zudem wird durch die Nutzung von Fahrrädern CO₂ eingespart. Somit trägt der vermehrte Einsatz von (Elektro-) Lastenrädern sowohl zu den Zielen des Mobilitätskonzeptes als auch zum Klimaschutz und den vom Rat der Stadt Greven gefassten Leitzielen zur CO₂ Reduktion bei.

2. Gegenstand der Förderung

Bei förderfähigen Lastenrädern handelt es sich um werksneue Fahrräder, die speziell zum Transport von Gütern und / oder Personen konstruiert werden. D.h. sie müssen über standardisierte Transporteinrichtungen verfügen, die fest mit dem Fahrrad verbunden sind. Außerdem müssen sie ein Transportvolumen von mindestens 0,20 Kubikmeter (entspricht 200 l) oder eine Nutzlast (= zulässiges Gesamtgewicht minus Eigengewicht des Fahrzeugs) von mindestens 150 Kilogramm aufweisen. Gefördert werden sowohl muskelbetriebene Lastenräder als auch Lastenräder mit elektrischer Unterstützung. Auch Lasten- /Kinderanhänger sind förderfähig.

Der Kauf eines gebrauchten Lastenrades/-anhängers wird nicht gefördert.

Das Lastenrad / der Lastenanhänger muss bei einem Fahrrad- oder Baby-/Kinderfachgeschäft erworben sein. Bei Online-Einkäufen erfolgt keine Bezuschussung.

3. Höhe der Förderung

Für das Jahr 2022 und ggf. Folgejahre steht eine Gesamtfördersumme in Höhe von jährlich 25.000,-€ zur Verfügung. Grundsätzlich beträgt die einzelne Förderung 30 % des Anschaffungspreises (inkl. MwSt.). Allerdings gelten folgende Höchstgrenzen für den Einzelfall:

- Maximal 1.000,-€ für elektrisch betriebene Lastenräder
- Maximal 500,-€ für rein muskelbetriebene Lastenräder
- Maximal 100,-€ für Lasten-/Kinderanhänger

Sobald die Gesamtfördersumme verbraucht ist, endet der Förderzeitraum des laufenden Jahres. Es ist vorgesehen, auf der Internetseite der Stadt Greven regelmäßig die noch verfügbaren Mittel anzuzeigen, so dass interessierte Bürger*innen jederzeit über diese und ihre Chancen auf den Erhalt von Fördermitteln informiert sind.

4. Antragsberechtigte/Antragsstellung

Antragsberechtigt sind ausschließlich volljährige Privatpersonen mit Hauptwohnsitz in Greven, die das Lastenrad oder den Lastenanhänger zum privaten Gebrauch erwerben. Der Erwerb kann auch gemeinschaftlich durch mehrere volljährige Privatpersonen erfolgen; die Förderung wird jedoch in einer Summe an eine von der Käufergemeinschaft zu bestimmende Person ausgezahlt. Diese Person muss auch den Antrag stellen.

Das Antragsformular wird sowohl auf der Internetseite der Stadt Greven, Rubrik Mobilität, als auch im Papierformat zur Verfügung gestellt.

In dem Antrag sind folgende Angaben zu machen und die erforderlichen Nachweise beizufügen:

- Rechnung im Original (wird zurückgegeben); diese muss die Verkäufer*in/den Verkäufer, die Empfänger*in/den Empfänger und die genaue Bezeichnung des Kaufgegenstandes enthalten.
- Nachweis der Nutzlast bzw. des Transportvolumens (z.B. durch Beleg der Händler*in/des Händlers oder Kopie der technischen Ausstattungsmerkmale)
- Die Rahmennummer des Rades bzw. des Anhängers (bzw. Nachweis über Rechnung/Kaufbeleg oder Foto). Bei Fahrrädern ist die Rahmennummer nach Erhalt des Lastenrades nachzureichen und das Lastenrad auf Anforderung vorzuführen.
- Wohnortnachweis wie folgt (alternativ); Greven muss Hauptwohnsitz sein.
 - o Kopie des Personalausweises zur Identifizierung (nicht benötigte Ausweisdaten können und sollen geschwärzt werden. Das gilt insbesondere für die auf dem Ausweis aufgedruckte Zugangsnummer sowie die Seriennummer.)
 - o Aktueller Auszug aus dem Melderegister.
- Bestätigung, dass das Lastenrad/der Lastenanhänger nur von der Käufer*in/von dem Käufer oder im Haushalt lebenden Familienmitgliedern für mindestens 48 Monate genutzt und nicht dauerhaft an Dritte weitergegeben oder verkauft wird. Bei gemeinschaftlicher Nutzung sind die anderen Nutzungsberechtigten mit Namen, Anschrift, Geburtsdatum und deren Unterschrift auf dem Antrag anzugeben.
- Bestätigung, dass keine Doppelförderung vorliegt (d. h. keine weitere Förderung, z. B. von Landes- oder Bundeseite in Anspruch genommen wird).
- Je Antragsteller*in kann innerhalb des 48-monatigen Eigennutzungszeitraums nur ein Fördergegenstand gefördert werden.

5. Verfahren

Um den Aufwand sowohl für die Bürger*innen als auch für die Verwaltung so gering wie möglich zu halten, wird ein einstufiges Verfahren gewählt. Die Antragsteller*in/der Antragsteller stellt nach Kauf und Erhalt des Lastenrades oder des Lastenanhängers den unter Ziffer 3 genannten Antrag und fügt alle erforderlichen Nachweise bei.

Die Anträge müssen schriftlich, oder per E-Mail an folgende Anschrift gerichtet werden:

Stadt Greven

FD 4.0 – Förderprogramm Lastenräder

Rathausstraße 6

48262 Greven

E-Mail: olaf.pochert@stadt-greven.de

Der Kauf darf erst ab dem 01.01.2022 erfolgt sein. Anträge können auch rückwirkend zum 01.01.2022 gestellt werden. Käufe vor dem 01.01.2022 werden nicht gefördert.

Die Anträge werden nach Eingang bei der Stadt Greven der Reihe nach bearbeitet. Es zählt der Posteingangsstempel. Die Auszahlung von Fördermitteln erfolgt, solange noch Fördermittel vorhanden sind. Liegen für restliche Fördermittel mehrere zeitgleich eingegangene Anträge vor, entscheidet das Los. Sind die für das Förderjahr zur Verfügung gestellten Fördermittel erschöpft, werden keine Anträge mehr angenommen und keine Fördermittel mehr ausgezahlt. Durch den unter 3. benannten Fördermittelstand auf der Internetseite der Stadt Greven können sich die Bürger*innen jederzeit über die noch verfügbaren Fördermittel informieren. Zusätzlich wird nach vollständiger Ausschöpfung der Fördermittel ein entsprechender Hinweis auf der Internetseite veröffentlicht.

Mit Antragsgenehmigung erhalten Fördernehmende von der Fördergeberin einen Aufkleber mit Hinweis auf das Förderprogramm. Dieser muss auf dem Lastenrad bzw. -anhänger gut sichtbar aufgeklebt werden.

6. Rückforderung

Der Förderbetrag ist bei

- dauerhafter Unbrauchbarkeit des Fördergegenstandes (sofern dieser nicht von der fördernehmenden Person durch ein gleichwertiges, werksneues (e)-Lastenfahrzeug oder Lasten- oder Kinderanhänger ersetzt wird),
- Zweckentfremdung der gekauften Gegenstände,
- Verkauf des Fördergegenstandes oder
- Wechsel des Hauptwohnsitzes in eine andere Kommune vor Ablauf des 48-monatigen Eigennutzungszeitraums

mit 3 % Zinsen anteilig in Bezug auf die Restlaufzeit des verpflichtenden Eigennutzungszeitraums zurückzuzahlen.

- Genannte Umstände sind zusammen mit geeigneten Nachweisen (z. B. Unfallanzeige, Versicherungsmeldung o. ä.) der Stadt Greven unverzüglich mitzuteilen.
- Nachträgliches Bekanntwerden von Sachverhalten, die bei Kenntnis zum Zeitpunkt der Gewährung der Förderung zu einer Ablehnung des Antrags geführt hätten (z. B. falsche Angaben im Antrag, Fälschung von Dokumenten etc.) können ebenfalls zu einer Rückforderung führen.

Zudem behält sich die Stadt Greven stichprobenhafte Prüfungen vor, bei denen die Eigentümer*innen den Kaufgegenstand beim Fachdienst 4.0 – Stadtentwicklung vorführen müssen. Kann diese Vorführung nicht erbracht werden, kann dies ebenfalls zu einer Rückforderung führen.

Auch nach Auslaufen der Richtlinie können gezahlte Fördermittel zurückgefordert werden.

7. Rechtsgrundlagen

Rechtsgrundlagen für Projektförderungen nach dieser Richtlinie sind die zuwendungsrechtlichen Vorschriften der Landeshaushaltsordnung und die dazu erlassenen Ausführungsvorschriften sowie das Verwaltungsverfahrenrecht.

Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht. Die Stadt Greven entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen der verfügbaren Mittel.

8. Inkrafttreten und Gültigkeitsdauer

Die Bearbeitung der Anträge wird ab dem 01.04.2022 erfolgen.

Sofern das Förderprogramm im Jahr 2023 und den Folgejahren weitergeführt wird, gilt diese Richtlinie weiter. Ansonsten endet ihre Gültigkeit mit vollständiger Ausschöpfung der Fördermittel, spätestens mit dem 31.12.2022.

Die Förderrichtlinie Lastenrad in der Fassung vom 9. September 2020 verliert mit dieser Veröffentlichung ihre Gültigkeit.

Die Stadt Greven kann diese Förderrichtlinie an veränderte Fördersituationen sowie jederzeit an veränderte rechtliche Grundlagen anpassen.

Außerdem sind jederzeit Änderungen zur Behebung von Auslegungsproblemen sowie zur Schließung von Regelungslücken möglich. Es gelten die jeweils aktuellen Förderrichtlinien.

Diese werden auf der Internetseite der Stadt Greven, Rubrik Mobilität, veröffentlicht.

48268 Greven, den 28.03.2022

gez.

Dietrich Aden

Bürgermeister